

# Satzung des Haus und Grund Filder e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Haus und Grund Filder e.V. im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Filderstadt.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

## § 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen, örtlichen Interessen der Haus und Grundbesitzer auf den Fildern wahrzunehmen. Insbesondere obliegt es ihm, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein befugt, den örtlichen Zusammenschluss aller Haus und Grundbesitzer auf den Fildern zu fördern und Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Haus und Grundbesitzer zu unterhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die Eigentum hieran erwerben möchten und deren Wohnsitz oder Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches oder der umliegenden Kommunen gelegen ist. Für Verwalter von Grundeigentum oder dinglichen Rechten an einem Grundstück sowie für Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner gilt § 4 Abs. 1 S. 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner aufgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und

Grundeigentum verdient gemacht haben auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie erhalten eine Ehrennadel.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und gegenüber dem Vereinsvorstand bis spätestens am 30. September des betreffenden Jahres schriftlich zu erklären.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Austritt nicht berührt. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod; bei juristischen Personen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

## § 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsvorstand erfolgen:
  - a) Bei grober Verletzung der Satzung des Vereins.
  - b) Wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus- und Grundeigentums verstoßen.
  - c) Wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung.
  - d) Aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
- (3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

## § 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) Die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
- b) An den Versammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Die Beratung und Unterstützung des Vereins in allen Miet-, Wohn- und Grundstücksangelegenheiten in Anspruch zu nehmen sowie den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern.

# Satzung des Haus und Grund Filder e. V.

b) Den Verein, insbesondere sein Vorstand und sein Geschäftsführer bei der Durchführung seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen.

Vorsitzende stimmt nicht mit, jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme.

## § 10 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat eine Beitragsordnung auf. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen vom Ausschuss festzusetzenden Zusatzbetrag zu entrichten.

(2) Neu eintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die einmalige Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand
- (3) Der Beirat

## § 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen Geschäftsführer und/oder weitere Mitarbeiter berufen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Die Mitgliederversammlung hat diesbezüglich Vorschläge des Ausschusses entgegenzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 13 Der Ausschuss

(1) Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite. Ihm gehören kraft ihres Amtes der 1. und der 2. Vorsitzende an.

(2) Bis zu fünf weitere Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Beirates bestimmte Aufgaben übertragen, etwa die Aufgabe des Schriftführers oder Kassiers. Die Sitzungen des Beirates werden vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Der

## § 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes. Es hat jährlich eine Mitgliederversammlung stattzufinden, der insbesondere die folgenden Aufgaben obliegen:

a) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses sowie die Bestellung zweier Kassenprüfer.

b) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan aufgrund der Satzung alleine entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mindestens drei Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen und von diesem geleitet. Der Vorstand entscheidet, wenn sich bei Abstimmung Stimmgleichheit ergibt. Über den Verlauf der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 15 Unterrichtung der Haus- und Grundbesitzer sowie der Öffentlichkeit

Der Verein soll in angemessenen Abständen öffentliche Versammlungen veranstalten.

## § 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(2) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

(3) Von einer beabsichtigten Auflösung des Vereins soll der Landesverband Württembergischer Haus- und Grundbesitzer benachrichtigt werden.

## § 17 Datenschutzregelung

(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

## Satzung des Haus und Grund Filder e. V.

- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.